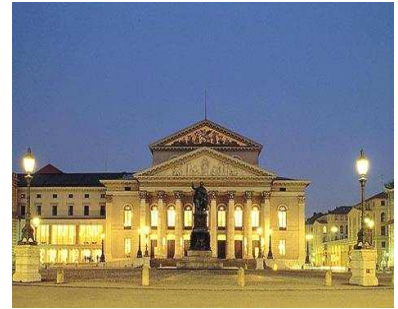


Mehrleistungsabschlag: Erste Kassenklage abgewiesen



1. Fragestellung: Mehrleistungsabschlag genehmigungspflichtig oder nicht?

Im Jahr 2011 war mehrfach über Tatbestände zu entscheiden, die zur Befreiung vom Mehrleistungsabschlag führen. Die Schiedsstelle Bayern hatte u.a. entschieden, dass die Schaffung eines neuen OP auch dann zu „zusätzlichen Kapazitäten aufgrund der Krankenhausplanung“ führt, wenn der OP im Rahmen der ausgewiesenen Fachgebiete genutzt wird, dies auch dann, wenn der Krankenhausplan und Feststellungsbescheid deshalb nicht aktuell geändert werden.

Die Festsetzungen der Schiedsstelle wurden genehmigt. Der Mehrleistungsabschlag wurde nicht genehmigt, da er nach Auffassung der bayerischen Genehmigungsbehörde keiner Genehmigungspflicht unterliegt. In der Bestimmung über die Genehmigung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG) sind nur Zu- und Abschläge nach § 5, nicht aber nach § 4 KHEntgG aufgeführt.

2. Urteil VG Würzburg: Keine Genehmigungspflicht

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat am 08.03.2012 die Klage der Kassen abgewiesen. Nach den Hinweisen in der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass das Urteil sich (ausschließlich) auf die fehlende Genehmigungspflicht stützen wird.

Die Urteilsgründe werden in den nächsten Wochen oder Monaten vorliegen; wir werden wieder berichten.

3. Weiteres Verfahren: Sprungrevision?

Das Urteil wird – vorbehaltlich der vollständigen Urteilsgründe – voraussichtlich nur zur Frage des Genehmigungsumfangs Stellung nehmen. Diese Frage wird dann voraussichtlich dem Bundesverwaltungsgericht im Wege

der Sprungrevision vorgelegt werden. Mit einer Entscheidung hierüber ist nicht vor 2013 zu rechnen.

Die Kassen haben überdies angekündigt, bis auf weiteres gegen Festsetzungen der Schiedsstelle, die von der Behörde nicht genehmigt werden, direkt zu klagen, d.h. voraussichtlich gegen den Schiedsspruch direkt, der dann insoweit als eigenständiger Verwaltungsakt anzusehen wäre.

Bis zu höchstrichterlicher Klärung der Frage sollten auch Krankenhausträger, die mit Festsetzungen von Mehrleistungsabschlägen nicht einverstanden sind, den Rechtsweg genau prüfen und ggf. auch gegen Schiedssprüche vorsorglich fristwährend Klage erheben lassen. Die Klagefrist beträgt dann in der Regel ein Jahr, da der Schiedsspruch meist nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Es handelt sich zwar „nur“ um ein verfahrensrechtliches Problem; dies kann jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, wenn nicht die denkbaren Rechtswege zumindest offengehalten werden.

Die Frage betrifft nach unserer Beobachtung die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, die den Mehrleistungsabschlag (meist) nicht als Bestandteil des Tenors der Genehmigung ausweisen.

Diese Praxis ist jetzt erstmals gerichtlich bestätigt.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-117
seiler@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE
Residenzstraße 12 | 80333 München